

Masterarbeit APN. Wichtige Hinweise:

Allgemeines:

- Die Masterarbeit kann in einer klassischen Version oder in Artikelform verfasst werden. Diese beiden Varianten unterscheiden sich v.a. bezüglich des Umfangs der theoretischen Ausführungen, welche in der klassischen Version ausführlicher zu gestalten sind. Die Artikelform erfordert insgesamt eine verdichtete, präzise und konzisere Darstellung.
- Die Masterarbeit wird vor der Abgabe von der Betreuungsperson NICHT korrekturlesen.
- Die Arbeit soll in gebundener sowie in elektronischer Form der Betreuungsperson abgegeben werden.

Formales:

- Die formale Gestaltung orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des Studienplans sowie dem „Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen“ der philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät (siehe: http://www.psy.unibe.ch/content/studium/sr/index_ger.html).
- Quellenangaben im Text, Literaturverzeichnis sowie Abbildungs- und Tabellenbeschriftungen sind gemäss APA-Richtlinien zu verfassen.
- Klassische Masterarbeit:
 - 60 bis 80 Seiten; Schriftgrösse 12 pt; Zeilenabstand 1.5 pt
 - Aufbau: Danksagung, Abstract, Inhaltsverzeichnis, Einleitung, theoretischer Teil, Methoden, Resultate, Diskussion, Literaturverzeichnis, Anhang
 - Integration von Tabellen und Abbildungen in den Text
- Artikelform:
 - 30 bis 40 Seiten; Schriftgrösse 12 pt; Zeilenabstand 2 pt
 - Aufbau: Abstract, Einleitung, Methoden, Resultate, Diskussion, ev. Danksagung, Literaturverzeichnis, Anhang
 - Tabellen und Abbildungen im Text oder als Anhang (nach Präferenz der Betreuer)
 - Sprache sowie allfällige Anpassungen in Format und Referenzierungsstil sind im Hinblick auf eine geplante Veröffentlichung mit dem Betreuer abzusprechen.
- Am Ende der Arbeit ist folgende, unterzeichnete und datierte Selbständigkeitserklärung einzufügen:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“